



Unser Zeichen: 10/42/00

Prag: 12.08.2014

Sachbearbeiter: JUDr. Truneček/ JUDr. Vlk

I. Strafverfolgung

Am 11.10.2006 hat die Polizei der Tschechischen Republik, Abteilung für die Aufdeckung des organisierten Verbrechens (ÚOOZ), Kriminalpolizeilicher Ermittlungsdienst (SKPV) mit dem Beschluss vom 11.10.2006, ČTS:UOOZ-80/V7-2006 eine Strafverfolgung gemäß Best. § 160 Abs. 1 der tsch. Strafprozessordnung gegen Mgr. Věra Jourová wegen Verdacht auf Begehung der Straftat der Bestechlichkeit gemäß den Bestimmungen § 160 Abs. 1, Abs. 3 lit. b) des tsch. Strafgesetzes Nr. 140/1961 GBl. aufgenommen.

Mgr. Věra Jourová wurde am 13.10.2006 um 16:50 Uhr am Flughafen Prag-Ruzyně nach ihrer Rückkehr von einer Dienstreise aus Weißrussland festgenommen, wo sie als Expertein des EU-Projekts European Union Regional Capacity Building Initiative (RCBI I) tätig war. Am selben Tag wurde gegen sie eine Beschuldigung erhoben und sie wurde in Haft genommen.

Die Einschränkung der persönlichen Freiheit hat vom 13.10.2006 bis 16.11.2006 bestanden. Die Strafverfolgung wurde anschließend durch den Beschluss der Bezirksstaatsanwaltschaft für Prag 9 vom 24.07.2008, Az. ZTZ 462/2006, der am 19.08.2008 rechtskräftig wurde, eingestellt. **Der Grund für die Einstellung war die eindeutige Schlussfolgerung der Strafverfolgungsorgane, dass die Tat, für welche Mgr. Věra Jourová verfolgt worden war, nicht begangen wurde. Es kommen also weder Zweifel bezüglich einer möglichen (selbst nicht nachgewiesenen bzw. nicht nachweisbaren) Schuld noch ein Rückgriff für eine Ordnungswidrigkeit oder ein anderes Verwaltungsdelikt in Frage. Der angeführte Grund für die Einstellung der Strafverfolgung ist aus Sicht des Beschuldigten am günstigsten und eindeutigsten.**

II. Vorläufige Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs

Mgr. Věra Jourová hat gemäß den Bestimmungen § 14 des Gesetzes Nr. 82/1998 GBl. mit der Aufforderung vom 12.02.2009 und wiederholt am 12.03.2010 das tsch. Justizministerium um einen Schadenersatz ersucht. Sie hat einen Ersatz für den tatsächlich entstandenen Schaden für die aufgewendeten Kosten der Rechtsvertretung, einen Ersatz für einen nichtmateriellen Schaden, der durch eine widerrechtliche Strafverfolgung entstanden ist, und den entgangenen Gewinn verlangt, da ihr infolge der Festnahme der erwartete Gewinn von der weiteren Teilnahme am laufenden Projekt RCBI Part I und am gesamten nachfolgenden Projektteil RCBI Part II entging. Das Justizministerium hat anschließend dem Ersuchen von Mgr. Věra Jourová zum Teil stattgegeben und hat ihr im Sinne einer abschließenden Stellungnahme vom 16.06.2010, Az. 984/2009-ODSK-ODSK/21 für die Kosten der Rechtsvertretung einen Betrag in Höhe von 138.593 CZK (von dem ersuchten Betrag von 158.406,50 CZK) zuerkannt. Bezüglich der sonstigen Ansprüche wurde sie auf ein Gericht verwiesen. **Die Gesetzeswidrigkeit und Unbegründetheit der Strafverfolgung wurde somit auch vom Justizministerium als unstrittig anerkannt, das weitere Verfahren betraf nur die Höhe des entstandenen Schadens und des Anspruchs auf Ersatz eines nichtmateriellen Schadens.**

III. Gerichtsverfahren

Das Verfahren betreffend den restlichen Teil, das am 22.07.2010 aufgenommen wurde, wurde vor dem Bezirksgericht für Prag 2 unter Az. 41 C 213/2010 und anschließend 41 C 123/2012 geführt. Der Fall wurde im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens auch vom Stadtgericht in Prag, vom



Obersten Gericht in Brno sowie vom Verfassungsgericht der Tschechischen Republik beurteilt. Die letzte Entscheidung in diesem Fall stellt das Urteil des Bezirksgerichts für Prag 2, Az. 41 C 123/2012 – 295 vom 10.04.2014 dar, in dem Mgr. Věra Jourová ein Gesamtbetrag in Höhe von 2.703.994,44 CZK inkl. Nebenforderungen, ein Ersatz für die Rechtsvertretungskosten in Höhe von 224.667,90 CZK zuerkannt wurde, wobei anhand der Erfolgsrate in diesem Fall über den Kostenersatz durch den Staat entschieden wurde. Die Entscheidung war Resultat der vorherigen Beweisführung und der Rechtsansichten des Berufungs- und Revisionsgerichts sowie des Verfassungsgerichts, sie war also in keiner Hinsicht überraschend. **Die Gesetzeswidrigkeit der Strafverfolgung von Mgr. Věra Jourová und die Gesetzeswidrigkeit der Vorgehensweise der Strafverfolgungsorgane wurde auch im Rahmen des Gerichtsverfahrens wiederholt festgestellt** (es handelt sich um eine Bedingung, welche die Grundlage aller erhobenen Ansprüche darstellt), **nach Aufklärung der maßgeblichen Tatsachen und einer umfangreichen Beweisführung wurde auch die zuerkannte Ersatzhöhe festgestellt.**

Mgr. Věra Jourová hat anschließend die erhobene Berufung, mit der sie einen Teil des angeführten Urteils angefochten hatte, zurückgezogen. **Es obliegt ihr weder als Klägerin noch Ministerin für regionale Entwicklung, sich zu der Vorgehensweise des Gerichts oder zu der Verfahrensweise des Justizministeriums, das für die Tschechische Republik auf der Seite des Beklagten auftritt, zu äußern.**

Bearbeitet von:

JUDr. Jaroslav Truneček

JUDr. Václav Vlk